



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 21-22)**
Titel **Beschluß betreffend den Religionsunterricht am
obern Gymnasium.**
Ordnungsnummer
Datum 28.09.1842

[S. 21] Der Große Rath,

in der Absicht, dem Religionsunterrichte an den drei Classen des obern Gymnasiums eine den Bedürfnissen entsprechende Vervollständigung zu geben,
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrathes, dem Religionsunterrichte am obern Gymnasium, mit Hinsicht auf das Alter und die Bildungsstufe der Schüler, die nöthige Erweiterung bis auf 6 wöchentliche Stunden zu geben und die Auslagen hiefür aus dem im §. 116 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens bestimmten Credite zu bestreiten.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
C. Ulrich.
Der dritte Secretär,
W. Förster.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet: // [S. 22]

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 1. Weinmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.02.2016]